

Allgemeine Hinweise zur Beitragspflicht von Einnahmen

Beitragspflichtig sind alle Einnahmen und Geldmittel, die Ihnen zur Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen, die Sie verbrauchen oder verbrauchen könnten. Hierzu zählen u.a. Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, Vorruhestandsgelder, Versorgungsbezüge (Betriebsrenten), gesetzliche Renten (einschließlich Unfallrenten und Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz -BVG-), Berufschadensausgleich, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, Unterhaltsleistungen und laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Auf die steuerliche Behandlung kommt es nicht an.

Alle Einnahmen sind durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder in sonstiger geeigneter Weise zu belegen. Angaben, die wir nicht benötigen, können durch Schwärzung unkenntlich gemacht werden. Auch wenn Ihr Gesamteinkommen die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung von 3.825,00 EUR (2012) übersteigt, bitten wir Sie, Angaben zu den einzelnen Einkunftsarten zu machen. Der erhobene Beitragssatz (ermäßigt oder allgemein) kann zwischen einzelnen Einkunftsarten differieren. Insbesondere Renten, Betriebsrenten und Arbeitseinkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit sind mit dem allgemeinen Beitragssatz zu belegen.

Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung

Zum Arbeitsentgelt zählen neben den laufenden Einnahmen (Lohn/Gehalt) auch alle einmaligen Einnahmen, deren Gewährung mindestens einmal jährlich zu erwarten ist (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld). Werbungskosten und steuerrechtliche Vergünstigungen (z.B. Sonderausgaben, Freibeträge) dürfen nicht abgesetzt werden.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb

Personen, die hauptberuflich selbständig tätig sind, haben grundsätzlich den Höchstbeitrag zu zahlen. Weitere Informationen enthält unser Merkblatt „Beiträge für selbständig und freiberuflich tätige Mitglieder“.

Einkünfte aus Land- bzw. Forstwirtschaft

s. Ausführungen zu Einkünften aus selbständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei diesen Einkünften ist zu beachten, dass Sparerfreibeträge nach § 20 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) und Werbungskostenpauschbeträge nach § 9a EStG nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden können. Tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Depotgebühren) dürfen dagegen von den Einnahmen abgezogen werden.

Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung

Bei den Einkünften aus Vermietung oder Verpachtung können sämtliche Aufwendungen abgesetzt werden, die zur Sicherung und Erhaltung dieser Einkunftsart dienen. Dazu gehören insbesondere Betriebskosten aller Art, Geldbeschaffungskosten, Versicherungsbeiträge und der Erhaltungsaufwand, soweit sich diese Ausgaben auf das Gebäude beziehen und der Einkommenserzielung in dieser Einkunftsart dienen. Steuerliche Vergünstigungen (z.B. nach § 10 e Einkommenssteuergesetz) und Abschreibungen sind dagegen nicht abzugsfähig.

Sozialhilfeleistungen

Grundlage für die Beitragsfestsetzung für Sozialhilfeempfänger, die sich nicht in stationären Einrichtungen befinden, sind 875,00 EUR (2012) monatlich. Bei Sozialhilfeempfänger in stationären Einrichtungen gilt das 3,6fache des Regelsatzes für Haushaltsvorstände (derzeitiger Regelsatz = 374,00 EUR) als Beitragsbemessungsgrundlage.

Einkünfte aus Renten oder Pensionen

Bei Renten und Versorgungsbezügen (Betriebsrenten) wird der Brutto-Zahlbetrag als Gesamteinkommen berücksichtigt. Ein Abzug des Werbungskostenpauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz kommt nicht in Betracht.

Sonstige Einnahmen zum Lebensunterhalt

Grundlage für die Beitragsfestsetzung ist die monatliche Höhe der sonstigen Einnahmen. Anzugeben ist, um welche Einnahmen es sich konkret handelt.

Saldierung von Einkünften bzw. Verlusten

Entgegen den Regelungen im Steuerrecht ist eine Saldierung von Einkünften bzw. Verlusten aus unterschiedlichen Einkunftsarten für die Beitragsbemessung nicht zulässig. Zum Beispiel können Verluste aus Vermietung nicht mit Arbeitseinkommen oder Renten verrechnet werden. Andererseits können Aufwendungen innerhalb einer Einkunftsart, die beim Finanzamt nicht gewinnmindernd geltend gemacht werden können, auch bei der Beitragsbemessung nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Hinweis für Versicherte, deren Ehepartner privat oder nicht krankenversichert ist

Für Versicherte deren Ehepartner nicht gesetzlich krankenversichert ist, gilt als Einkommen die Hälfte des Familieneinkommens, maximal jedoch die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze (1/2 von 3.825,00 EUR in 2012). Liegen die eigenen Einnahmen jedoch über der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze, sind allein diese zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Von den Einnahmen des privat versicherten Ehepartners wird für jedes nicht familienversicherte Kind ein Pauschbetrag in Höhe von 875,00 EUR (2012) in Abzug gebracht, sofern die Familienversicherung nur aufgrund der privaten Krankenversicherung des Ehepartners ausgeschlossen ist.

Für gemeinsame unterhaltsberechtigende Kinder, die in der Familienversicherung versichert sind, kann ein Freibetrag von 525,00 EUR (2012) berücksichtigt werden.

Ende der freiwilligen Krankenversicherung

Die freiwillige Mitgliedschaft muss grundsätzlich immer gekündigt werden. Dabei gilt eine 2monatige Kündigungsfrist zum Monatsende.

Die freiwillige Mitgliedschaft endet nur automatisch bei Eintritt einer Pflichtversicherung, zum Beispiel als Arbeitnehmer oder bei Leistungsbezug von der Bundesagentur für Arbeit.

Hinweise zur Höhe des Beitrages zur Pflegeversicherung (Elterneigenschaft)

In der sozialen Pflegeversicherung gilt seit dem 01.07.2008 ein Beitragssatz von 1,95 %. Bestehen Beihilfeansprüche, reduziert sich der Beitragssatz um die Hälfte.

Kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben bzw. die nach dem 31.12.1939 geboren sind, haben zusätzlich einen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung von 0,25% zu zahlen. Das Gesetz schreibt keine konkrete Form des Nachweises vor. Es sollen alle Urkunden berücksichtigt werden, die geeignet sind, zuverlässig die Elternschaft des Mitglieds (als leibliche Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern) zu belegen. Geeignete Nachweise sind beispielsweise Geburtsurkunden, Abstammungsurkunden, Auszüge aus dem Familienbuch, der Kindergeldbescheid oder ähnliches.

Wer nicht nachweist, dass er ein Kind hat, gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, als kinderlos und muss den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung zahlen.